

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Johannes Lechner Installationen GmbH

1. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge und Angebote sind grundsätzlich kostenpflichtig. Für Kostenvoranschläge und Angebote wird ein Entgelt von EUR 100,00 zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet. Ein für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf einen für die angebotenen Leistungen erteilten Auftrag gutgeschrieben. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Übernahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.

2. Sämtliche technischen Unterlagen sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers

3. Preise:

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder

b) Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die angebotenen Preise entsprechend. Erfolgt die Leistungsausführung innerhalb von zwei Monaten ab dem Angebot, kommt es zu keinen Preiserhöhungen.

Pauschalpreise sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

4. Leistungsausführung:

Der Auftragnehmer ist zur Ausführung der Leistung frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, sämtliche behördlichen oder sonstigen Bewilligungen vorliegen und dem Auftraggeber übermittelt wurden, und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Erforderliche Bewilligung von Behörden oder Meldungen an Behörden sind vom Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen bzw. zu veranlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den bei der Leistungsausführung anfallenden Schutt und Altmaterial auf eigene Kosten abzutransportieren und zu entsorgen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, werden dem Auftraggeber diesbezüglich vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach Regiestunden verrechnet. Weiter ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer für die Dauer der Leistungserbringung versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen; Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Auftragnehmerin entweder ein entsprechendes versperrbares Behältnis wie z.B. einen Baucontainer an der Baustelle aufstellen und ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen. Der Auftragnehmer ist nach seiner Wahl auch berechtigt, einen Zuschlag für die Lagerung von Waren für den Auftraggeber und für das

tägliche Verbringen der Werkzeuge in die Fahrzeuge des Auftragnehmers von insgesamt zehn Prozent der Auftragssumme zu verrechnen. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Leistungsausführung einschließlich eines Probetriebes erforderliche Energie kostenlos bereitzustellen.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen, oder wird vom Auftraggeber eine dringende Ausführung gewünscht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dadurch notwendige Überstunden und die durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten zur Gänze zu bezahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet die Arbeits- und Materialscheine des Auftragnehmers nach Beendigung der Arbeit, bzw. bei länger dauernder Leistungserbringung täglich zu kontrollieren und zu bestätigen. Ist weder der Auftraggeber noch eine von ihm bevollmächtigte Person vor Ort, um die Arbeits- und Materialscheine des Auftragnehmers zu bestätigen, anerkennt der Auftraggeber die darin angeführten Leistungen und Material.

5. Leistungsfristen und -termine:

Verzögert sich der Beginn der Leistungsausführung oder die bereits begonnene Leistungsausführung durch Umstände in der Sphäre des Auftraggebers, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen und Fertigstellungstermine entsprechend. Die durch eine solche Verzögerung auflaufenden Mehrkosten des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu tragen.

6. Verrechnung - Aufmaß:

Die Leitungslängen von bogenförmig verlegten Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohausmaß mitgemessen, jedoch separat verrechnet.

7. Übernahme:

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Fertigstellung- und Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen; ist der Auftraggeber bei dem Übergabetermin nicht anwesend, gilt die Übergabe der erbrachten Leistungen an dem für die Übernahme vorgesehenen Tag als erfolgt. Wird keine förmliche Übergabe vereinbart, so gelten die Leistungen spätestens mit Rechnungsdatum als übergeben.

8. Zahlungen:

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Anzahlung in der Höhe von mind. 50 Prozent der geschätzten Auftragssumme zu leisten, die Restzahlung ist nach Rechnungslegung ohne Abzug innerhalb 8 Tagen zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber Teilrechnungen nach Maßgabe des vom Auftragnehmer festzulegenden Leistungsfortschrittes auf Verlangen des Auftragnehmers zu bezahlen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig sind. Werden Teilrechnungen nicht bezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Arbeiten sofort einzustellen. Sämtliche vereinbarten Fertigstellungstermine sind damit gegenstandslos und gelten als aufgehoben.

Leistet der Auftraggeber die Anzahlung oder Teilzahlungen nicht, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Leistungserbringung zu beginnen bzw. fortzusetzen. Werden Teilrechnungen Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für jeden dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Schaden wie z.B. Stehzeiten von Arbeitern und ähnliches.

9. Zahlungen:

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Anzahlung in der Höhe von mind. 50 Prozent der geschätzten Auftragssumme zu leisten, die Restzahlung ist nach Rechnungslegung ohne Abzug innerhalb 8 Tagen zur Zahlung fällig.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber Teilrechnungen nach Maßgabe des vom Auftragnehmer festzulegenden Leistungsfortschrittes auf Verlangen des Auftragnehmers zu bezahlen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig sind. Werden Teilrechnungen nicht bezahlt, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Arbeiten sofort einzustellen. Sämtliche vereinbarten Fertigstellungstermine sind damit gegenstandslos und gelten als aufgehoben.

Leistet der Auftraggeber die Anzahlung oder Teilzahlungen nicht, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Leistungserbringung zu beginnen bzw. fortzusetzen. Werden Teilrechnungen Darüber hinaus haftet der Auftraggeber für jeden dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Schaden wie z.B. Stehzeiten von Arbeitern und ähnliches.

10. Ausschluss von Aufrechnungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit allfälligen ihm zustehenden Ansprüchen gegen Werklohn oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass dem Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Gewährleistungsansprüche zustehen sollten. Der Auftraggeber ist sohin nicht berechtigt, von der Bestimmung des § 1052 ABGB Gebrauch zu machen. Davon ausgenommen sind gerichtlich rechtskräftig festgestellte oder vom Auftragnehmer anerkannte Forderungen. Des Weiteren ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht welcher Art immer an im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen auszuüben.

11. Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 12 Prozent jährlich und Kosten von EUR 15,00 pro Mahnung zu bezahlen.

12. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten und montierten Waren und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, sein Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer der Auftragnehmer erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Demontage und Wegnahme der Vorbehaltssache berechtigt, wenn diese unselbstständiger Bestandteil einer anderen Sache wurde, und im rechtlichen Sinne als

unbeweglich gilt, und ist der Auftraggeber damit ausdrücklich einverstanden. Der Auftraggeber verzichtet auf den Ersatz jeglichen aus der Demontage und der Wegnahme der Vorbehaltssache entstehenden Nachteil und Schaden.

13. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Verschleißteile nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer haben.

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen ist nur mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

Sind kraftschlüssige Montagen bei bindungslosem Untergrund und Mauerwerk nicht möglich, hat der Auftraggeber den Untergrund bzw. das Mauerwerk auf eigene Kosten entsprechend vorzubereiten bzw. zu befestigen. Werden solche Arbeiten seitens des Auftraggebers nicht vorgenommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Mehrkosten für Materialien für spezielle Montagen zu bezahlen; bei solchen Montagen haftet der Auftragnehmer nicht für eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Befestigung an einem ungenügend vorbereiteten Untergrund bzw. Mauerwerk. Sind für die Leistungserbringung Stemmarbeiten erforderlich, obliegt das Verschließen von Öffnungen und Vertiefungen nach Stemmarbeiten dem Auftraggeber. Ebenso die Entsorgung des durch Stemmarbeiten angefallenen Schuttes. Werden solche Arbeiten vom Auftragnehmer verrichtet, werden diese nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Entsorgungskosten verrechnet.

Ist der Verlauf von im Mauerwerk verlegten Leitungen nicht erkennbar und werden vom Auftraggeber vor Arbeitsbeginn keine Leitungspläne oder ähnliches über verlegte Leitungen beigebracht, so haftet der Auftragnehmer nicht für sämtliche wie immer gearteten Beschädigung durch Stemmarbeiten.

14. Beigestellte Waren:

Werden Waren wie Geräte, Materialien, Gegenstände und ähnliches vom Auftraggeber beigebracht, ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Montage beigebrachter Waren einen Zuschlag von 20 Prozent der Montagearbeiten für diese Waren zu verrechnen. Vom Auftraggeber beigebrachte Waren sind nicht Gegenstand des Auftrags. Für beigebrachte Waren bleiben die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem jeweiligen Lieferanten dieser Waren, bei dem der Auftraggeber diese Waren bestellt hat, bestehen, der Auftragnehmer haftet nicht für Gewährleistung. Die Verpackung sämtlicher beigebrachter Waren verbleibt beim Auftraggeber. Beigebrachte Waren müssen bei Arbeitsbeginn des Auftragnehmers vor Ort sein, und zwar in jenem Geschoß, in welchem die Waren montiert werden sollen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, solche Waren zu transportieren oder ähnliches. Wenn der Auftragnehmer beigebrachte Waren transportieren oder auspacken muss, werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

15. Gewährleistung:

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Mängel sofort zu informieren und ihm die Behebung des Mangels zu ermöglichen. Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der festgestellten Mängel in angemessener Frist. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn offene Mängel nicht sofort bei Übernahme der erbrachten Leistung gerügt werden oder die vom Mangel betroffenen Teile inzwischen von Dritten oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt wurden.

16. Schadenersatz:

Der Auftragnehmer haftet nur für nachweislich von ihm verursachte und vom Auftraggeber unverzüglich gemeldete Schäden an Sachen und Gegenständen des Auftraggebers, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens, sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz seitens des Auftragnehmers vorliegt.

17. DSGVO:

Freiwillig übermittelte Kundendaten werden nur zu folgenden Zwecken verarbeitet: Auftragsabwicklung und alle damit in Zusammenhang stehende Arbeiten. Kunden können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass diese Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeitet werden. Ein Widerruf ist an die nachstehende Emailadresse zu senden: office@jl-installationen.at Die von Kunden bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können Werkverträge mit Kunden nicht abgeschlossen. Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtung beispielsweise für steuerrechtliche sowie vertragliche Zwecke (Verrechnung, Gewährleistung, etc.). Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten können wir einen reibungslosen Ablauf der Auftragsabwicklung nicht garantieren. Wir speichern Ihre Daten unbefristet und geben Sie ausschließlich im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften an Dritte weiter (zB Steuerberater, Finanzamt ua).

Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Vorderseite. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

Erfüllungsort ist für beide Teile ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Baden sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es gilt Österreichisches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlicher Rück- und/oder Weiterverweisungsnormen und mit Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten Gültigkeit, auch wenn dem Auftrag andere Bedingungen zu Grunde gelegt sein sollten. Es sei denn, dass diese Bedingungen von der Johannes Lechner Installationen GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Allgemeine Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden ansonsten generell abgelehnt.